

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 89/78
19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria B [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED], rue B [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thurm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten und Atteste. Wenn der Berufungsrichter dabei zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin in ihrer Erwerbsfähigkeit zu keiner Zeit aus Verfolgungsgründen um mindestens 25 vom Hundert gemindert war, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Mai

Zorn